



## EU-RECHTSPRECHUNG

# Die Grundsätze in Gefahr

Die Höhe des Ausgleichsanspruchs wird in der Versicherungswirtschaft nach den von den Spitzenverbänden vereinbarten „Grundsätzen“ berechnet. Der Europäische Gerichtshof hat nun entschieden, dass der zwischen den Handelsvertreter- und Unternehmerverbänden Italiens vereinbarte Kollektivvertrag wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht nichtig ist. Wirkt sich die Entscheidung auf die „Grundsätze“ aus?

**D**er italienische Kassationshof hatte den Europäischen Gerichtshof um eine Vorabentscheidung ersucht. Im Rahmen einer Ausgleichsklage war zu klären, ob der Unabdingbarkeitsgrundsatz des Artikels 19 der Handelsvertreterrichtlinie einer kollektivvertraglichen Regelung über die Höhe des Ausgleichsanspruchs entgegensteht. Der gemeinschaftsrechtliche Unabdingbarkeitsgrundsatz verbietet Vereinbarungen vor Ablauf des Vertretervertrages, die zum Nachteil des Vertreters dessen Ausgleichsanspruch beschränken.

Im Streitfall hatte die Handelsvertreterin einen Ausgleichsanspruch nach dem Gesetz begehrt. Der beklagte Unternehmer hatte eingewandt, er schulde nur den nach dem einschlägigen Kollektivvertrag ermittelten geringeren Ausgleichsbetrag. Der Kollektivvertrag war zwischen den Unternehmensverbänden in den Sektoren Handel, Tourismus sowie Dienstleistungen einerseits und der Vertretungsorganisation von Handelsvertretern und -agenten andererseits verein-

bart worden. Der Kollektivvertrag bemisst den Ausgleich aus allen dem Vertreter gezahlten Provisionen. Der kollektivvertragliche Ausgleich hängt der Höhe nach unter anderem davon ab, ob der Vertreter exklusiv für das vertretene Unternehmen tätig ist, und wie lange. Das Landgericht hat die Klage unter Hinweis auf den Kollektivvertrag abgewiesen. Das Berufungsgericht gab der Berufung der Handelsvertreterin teilweise statt. Es sah den entgegenstehenden Kollektivvertrag für unverbindlich an, weil sich nach dem Gesetz eine höhere Ausgleichsforderung errechne. Auf die Vorlage des von beiden Parteien angerufenen Kassationshofs hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass der Kollektivvertrag gegen den gemeinschaftsrechtlichen Unabdingbarkeitsgrundsatz verstößt und damit unwirksam ist.

Zur Begründung führt der Europäische Gerichtshof aus, dass der sich nach der Handelsvertreterrichtlinie ergebende Ausgleichsanspruch nicht in Anwendung eines Kollektivvertrages durch einen solchen er-

setzt werden könne, der sich nach anderen als den von der Richtlinie definierten Voraussetzungen bestimme. Dies gelte nur dann nicht, wenn nachgewiesen sei, dass die Anwendung des Kollektivvertrages dem Handelsvertreter in jedem Fall einen Ausgleich garantiere, der mindestens demjenigen der Richtlinie entspreche. Ein von der Richtlinie abweichender vereinbarter Berechnungsmodus sei daher nur dann zulässig, wenn von vornherein feststehe, dass er sich bei Beendigung des Agenturvertrages nicht als für den Vertreter nachteilig erweise.

## Keine Differenzierung in der Handelsvertreterrichtlinie

Dass ein Kollektivvertrag für den Vertreter vorteilhaft sein könne, wenn dieser nach den Bestimmungen der Richtlinie lediglich Anspruch auf einen sehr geringen oder überhaupt keinen Ausgleich hätte, genüge nicht für diesen Nachweis. Ob der vereinbarte Berechnungsmodus nachteilig sei oder nicht,

müsse zu dem Zeitpunkt beurteilt werden, zu dem die Vertragsparteien sie vereinbaren. Die Parteien eines Agenturvertrages könnten keine Abweichung vereinbaren, von der sie nicht von vornherein wüssten, ob sie sich bei Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Handelsvertreter als vorteilhaft oder als nachteilig erweisen werde.

Der Entscheidung dürfte hierzulande für die „Grundsätze zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs“ von Bedeutung sein. Zwar fallen Handelsvertreter, die Versicherungen oder Bausparprodukte vermitteln, nicht in den Anwendungsbereich der Handelsvertreterrichtlinie. Bei der Novellierung der Vorschrift des Paragraphen 89 b HGB im Zuge der Anpassung des HGB an die Handelsvertreterrichtlinie hat der deutsche Gesetzgeber jedoch nicht zwischen Handels- und Versicherungs- oder Bausparkassenvertretern differenziert. Dies kann zur Folge haben, dass die deutschen Gerichte den Unabdingbarkeitsgrundsatz der Vorschrift des Paragraphen 89 b Absatz 4 Satz 1 HGB auch insoweit im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Handelsvertreterrichtlinie auslegen, als er sich auf den Ausgleichsanspruch des Versicherungs- und Bausparkassenvertreters bezieht.

### „Einseitig zwingende Norm“

Bisher hat die Rechtsprechung den Unabdingbarkeitsgrundsatz des Paragraphen 89 b Absatz 4 Satz 1 HGB dahingehend ausgelegt, dass nach Vertragsbeendigung geprüft wurde, ob der sich nach einer vertraglich vereinbarten Berechnungsformel ermittelnde Ausgleichsbetrag demjenigen entspricht, der sich unter Anwendung der gesetzlichen Kriterien des Ausgleichsanspruchs ergibt. Wurde der gesetzliche Anspruch unterschritten, war die vertragliche Vereinbarung unwirksam. Erhielt der Vertreter aber mehr als gesetzlich geschuldet, war die vertragliche Regelung ohne weiteres bindend. Zur Begründung hat die Rechtsprechung angeführt, dass es sich bei der Vorschrift des Paragraphen 89 b HGB um eine einseitig zwingende Norm handele, die lediglich zum Nachteil des Vertreters wirkende Sonderregelungen ausschließe.

Gerade von dieser Betrachtung weicht die Entscheidung des EuGH ab. Interpretiert man den Unabdingbarkeitsgrundsatz des Paragraphen 89 b Absatz 4 Satz 1 HGB mit der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe des Europäischen Gerichtshofs, wird künftig nicht mehr im Nachhinein individuell bezogen auf das einzelne Vertragsverhältnis zu prüfen sein, ob eine für den Handelsvertreter nachteilige Regelung vorliegt. Vielmehr ist im Vorfeld eine abstrakte Betrachtung erforderlich. Dabei ist jede Vereinbarung, die den gesetzlichen Ausgleichsanspruch ersetzen soll, schon dann als unwirksam anzusehen, wenn sie an die Stelle des Gesetzes treten soll und sie von den gesetzlichen Voraussetzungen der Bemessung des Ausgleichsanspruchs abweicht.

### Grundsätze als Regelungen für Mindestausgleich

Das ist bei den „Grundsätzen“ zur Errechnung des Ausgleichsanspruchs der Fall. Sie sollen die Ermittlung des nach Paragraph 89 b HGB geschuldeten Ausgleichs ersparen. Dabei stellen sie – ähnlich wie die italienischen Kollektivverträge – nicht auf die konkreten Vorteile des Unternehmens ab. Vielmehr wird der Ausgleichsanspruch maßgeblich nach dem Dienstalter des Agenten und der von diesen während der Laufzeit des Vertrages bezogenen Provisionen bemessen. Bestand können die Grundsätze bei diesen Gegebenheiten nur noch dann haben, wenn sie als Regelungen über die Gewährung eines Mindestausgleichs gelten können. Dies ist jedoch gegenwärtig weder einhellige Auffassung der beteiligten Wirtschaftsverbände, noch aller Mitgliedsunternehmen des GDV.

Wie die Spitzenverbände durch die Neufassung der so genannten Hauptpunkte zum



Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen spezialisiert auf Vertriebsrecht, insbesondere Handels- und Versicherungsvertreterrecht.

### MEHR INFOS

Tipps zum Handels- und Versicherungsvertreterrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de) oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

Ausdruck gebracht haben, lassen die „Grundsätze“ alternative Berechnungsverfahren zu. Die Darlegungs- und Beweislast für einen höheren oder niedrigeren Ausgleich soll dabei jeweils denjenigen treffen, der sich auf die abweichende Berechnung beruft. Ein Mindestausgleich, der unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen des Paragraphen 89 b HGB festgelegt wird, ist danach offenkundig nicht gewollt. Es kommt hinzu, dass es in der Praxis immer wieder geschieht, dass sich Versicherer weigern, einen Ausgleichsanspruch nach den „Grundsätzen“ auszuzahlen, wenn der Vertreter nicht im Gegenzug erklärt, dass damit auch sein gesetzlicher Ausgleichsanspruch nach Paragraph 89 b HGB vollständig abgefunden ist. Nach den Maßstäben der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist es jedoch mit dem Unabdingbarkeitsgrundsatz als unvereinbar anzusehen, wenn zwischen den Parteien eines Handelsvertretervertrages bis zur Beendigung des Vertrages Ungewissheit und Unsicherheit hinsichtlich der Vereinbarung der vertraglichen Ausgleichsregelung bestehen. Die Verbände werden sich daher darauf verständigen müssen, dass die „Grundsätze“ die Funktion eines Mindestausgleichs einnehmen.

Sollte diesbezüglich keine Einigung erzielt werden können, könnten die Gerichte die „Grundsätze“ im Anschluss an die Entscheidung des EuGH insgesamt als mit dem Unabdingbarkeitsgrundsatz des Paragraphen 89 b Absatz 4 Satz 1 HGB unvereinbar und daher unwirksam ansehen. Dies würde auch bedeuten, dass die Gerichte nicht länger die bisherige Praxis fortsetzen können, die „Grundsätze“ bei der Bemessung der Höhe des Ausgleichsanspruchs als Erfahrungswerte zugrunde zu legen. ■